

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Lärmaktionsplan
Fortschreibung 2023/2024 (Runde 4)
Hauptverkehrsstraßen
(Belastung größer 3 Millionen
Kraftfahrzeuge pro Jahr)

Entwurf



Stand: 18.07.2024

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Stand 18.07.2024									
Mitteilung über die öffentliche Auslegung an die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	Landesamt für Bauen und Verkehr, Abteilung 2, Dezernat 24 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	11.03.2024	25.03.2024	<p>[D]en eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der Erarbeitung der 4. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Finsterwalde sollen die im Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2018 (letztmalige Aktualisierung) empfohlenen Lärmminderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, neben einer Reduzierung gesundheitsschädlicher Auswirkungen durch Lärm auch insgesamt eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität zu erreichen.</p> <p>Gegen die vorliegende Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde, in deren Rahmen die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie auch Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen unterhalb dieses immissionsrechtlichen Schwellenwertes betrachtet und im Ergebnis konstruktive und verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des durch Kfz-Verkehr erzeugten Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Für die Lärmkartierung des auf den Infrastrukturen der Deutschen Bahn AG verkehrenden Zugverkehrs ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Darauf basierend verantwortet es auch die Aufstellung des die Haupteisenbahnstrecken betreffenden Lärmaktionsplanes.</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Ver-</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die entsprechenden Zuständigkeiten wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes hingewiesen, ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Lärmaktionsplan wird bereits darauf hinge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>kehrsbereiche ziviler Luftverkehr und Binnenschifffahrt stellen für die vorliegende Lärmaktionsplanung keine in die Untersuchungen einzubeziehenden Lärmquellen dar.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Gemeindegebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>wiesen, dass ausschließlich der Straßenverkehrslärm Gegenstand der Lärmaktionsplanung in der Stadt Finsterwalde bildet.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfort (Oder)	11.03.2024	02.04.2024	[I]m Rahmen der Beteiligung am Verfahren zur Lärmaktionsplanung teilen wir Ihnen mit, dass der Lärmaktionsplan für die Stadt Finsterwalde, Fortschreibung 2023/2024 (Runde 4), Entwurf Abschlussbericht von November 2023, den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
3	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	11.03.2024	04.04.2024	Keine Zuständigkeit	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
4	Landkreis Elbe-Elster Stabsstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	11.03.2024	08.04.2024	<p>[M]it E-Mail vom 11. März 2024 verwiesen Sie auf zum Download bereitstehende Unterlagen Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 12. April 2024.</p> <p>Sie erläutern: Die Stadt Finsterwalde ist entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, welche durch das Gesetz zur Umsetzung der EG Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde, verpflichtet, die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung größer 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr fortzuschreiben.</p> <p>Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untere Bauaufsichtsbehörde 2. Gesundheitsamt 3. Straßenverkehrsamt 4. untere Naturschutzbehörde 5. untere Wasserbehörde 6. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 7. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung 8. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster <p>Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zur vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Finsterwalde werden keine Einwände vorgetragen, da die von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu vertretenden Belangen vom Grundsatz her zunächst nicht berührt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der städtische Lärmaktionsplan grundsätzlich keine „öffentlich-rechtliche Vorschrift“ ist, die bspw. einer Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO entgegengehalten werden kann. Als informelle gemeindliche Planung besitzt der Lärmaktionsplan eine verwaltungsinterne Bedeutung, da er eine programmatische Selbstbindung der Gemeinde darstellt. Somit ist der städtische Lärmaktionsplan auch in alle bauleitplanerischen Abwägungsprozesse der Stadt Finsterwalde einzustellen und bei der kommunalen Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.3.6 und 6.4 der Entwurfsfassung). Beispielsweise könnten Maßnahmen zur Lärminderung auch in Bebauungsplänen festgesetzt werden, sodass diese dann eine verbindliche Außenwirkung (z.B. in Baugenehmigungsverfahren) besitzen.</p> <p>Das Gesundheitsamt (Bearbeiterin: Frau Weißmann, Telefon: 03531 502-6458) äußert sich wie folgt:</p>	<p>Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 11.03.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärmimmissionen sollten besondere Beachtung finden. Lärmschutzmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2024U00137, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt: Wie bereits zum Lärmaktionsplan Stufe 3 in der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes aus 2018 mitgeteilt, bilden die Ausführungen im Wesentlichen Empfehlungen zur Lärminderung im Stadtgebiet. Soweit angeregte Maßnahmen z.B. zur Geschwindigkeitsreduzierung durch die Stadt Finsterwalde aufgegriffen werden und deren Anordnung beim Straßenverkehrsamt beantragt wird, ist eine Entscheidung nach den Vorschriften der StVO und weiterer gesetzlicher Grundlagen (u.a. Lärmschutz-Richtlinien-StV) zu treffen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 26. Juni 2018: „Das Straßenverkehrsamt stimmt dem oben genannten Entwurf grundsätzlich zu. Die Lärmaktionsplanung trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Ab Punkt 6 wird das Maßnahmenkonzept zur Lärminderung vorgestellt. Dabei werden Handlungsempfehlungen,</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplanes wurden die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und untersucht, ob weitere Lärminderungsmaßnahmen in Frage kommen.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden verkehrsrechtlichen Bewertung durch die zuständige Verkehrsbehörde wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes bereits hingewiesen.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>wie Verkehrsverlagerungen, Veränderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, integrierte Straßenraumgestaltung, Gestaltung und Verkehrsorganisation an den Knotenpunkten und weitere Vorschläge gegeben.</p> <p>Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie "Geschwindigkeitsreduzierungen " im Sinne der Lärminderung für die Betrachtungsbereiche nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur Anordnung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Insbesondere Verbote für den LKW-Verkehr setzen straßenrechtliche Anpassungen bezüglich der Widmung voraus und verlangen Alternativstrecken.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Fortschreibung einzubeziehen.“</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Aktenzeichen: 63-30334-24-135, Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305) äußert sich wie folgt: Der Lärmaktionsplanung stehen keine naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Belange entgegen.</p> <p>Die Erhöhung der Straßenraumbegrünung wird explizit befürwortet. Im Zusammenhang mit einer abwechslungsreichen Bepflanzung ausreichend dimensionierter Baumscheiben und Grüninseln können Synergieeffekte zwischen der Lärmreduzierung und Erhöhung der innerstädtischen Biodiversität geschaffen werden.</p> <p>Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Frau Baumgärtel, Telefon: 03535 46-9352) gibt folgende Stellungnahme ab: Einvernehmenserklärung/ Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben: Dem Lärmaktionsplan Finsterwalde, Fortschreibung 2023/2024 Runde 4, wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden verkehrsrechtlichen Bewertung durch die zuständige Verkehrsbehörde wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes bereits hingewiesen.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Unterstützendes Statement Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>(Bearbeiter: Herr Braune, Telefon: 03535 46-9323) nimmt das Vorhaben ohne Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Stand 18.07.2024</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
5	Ministerium der Finanzen für Europa Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	11.03.2024	08.04.2024	<p>Im Ergebnis unserer Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass keine Flurstücke des in unserer Verwaltung befindlichen Bodenreformvermögens und WGT-Liegenschaftsvermögens von der Planung betroffen sind. Nach Prüfung des oben genannten Vorgangs wurde von Seiten des BLB festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
6	Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	11.03.2024	12.04.2024	<p>[N]ach Prüfung des Entwurfes zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde (Stand: November 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde - Fortschreibung 2023/2024 (Stand: November 2023). <p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt in Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg.</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>Der Abstand zum Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh beträgt ca. 1,9 km. Dieser SLP verfügt über einen Bauschutzbereich nach §17 LuftVG (a. F.). Danach sind Bauhöhenbeschränkungen im Umkreis bis 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich knapp außerhalb, am Rand dieses beschränkten Bauschutzbereiches. Je nach Standort möglicher Baumaßnahmen, könnten Belange des Bauschutzbereiches betroffen sein und eine Prüfung durch die Luftfahrtbehörde erfordern.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Schacksdorf ist ca. 4,5 km vom Planungsvorhaben entfernt. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Diese Anforderungen an die Hindernisfreiheiten werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Die durch die Lärmaktionsplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung – Tempo 30 Zonen, Anpassung Fahrbahnoberflächen, Verkehrsführung und Schallschutzwände – sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen Entwurf zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde - Fortschreibung 2023/2024 (Stand: November 2023).</p> <p>Hinweise:</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
7	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	11.03.2024	22.04.2024	[D]ie zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft zeigen keine Betroffenheit an.	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				
8	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	11.03.2024	22.04.2024	Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage einer vertieften Analyse der bestehenden verkehrsbezogenen Umgebungslärmsituation die konkreten Möglichkeiten zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen in der Stadt Finsterwalde. Dabei werden insbesondere Überschreitungen der Prüfwerte LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) betrachtet, das bestehende	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwendende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>Straßennetz, soweit durch Verkehrsströme der Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47 b Ziffer 3 BImSchG mit beeinflusst, einbezogen und für die Hauptlärmschwerpunkte des Straßenverkehrs die Regelungsmöglichkeiten für Lärmauswirkungen untersucht und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit analysiert und geordnet. Insgesamt wird ein integrativer Ansatz verfolgt, wobei strategische gesamtgemeindliche Planungen und Ziele, insbesondere die Verkehrsentwicklungsplanung, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorgehensweise und vorliegende Ergebnisse werden insgesamt als ausgewogen und qualifiziert bewertet. Die Mitwirkung und Information der Öffentlichkeit wird umfänglich gewährleistet.</p> <p>Hinweise zu den Unterlagen: - Zu Seite 10, Punkt 1.1 Gesetzliche Grundlagen, 2.Absatz 3.Satz: Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen: „Sofern in einer kartierten Kommune auf Grundlage der Lärmkarten Flächen ermittelt werden, die von kartierungspflichtigen Isophonen angeschnitten werden, so ist durch die Kommune ein Lärmaktionsplan aufzustellen bzw. ein bestehender Lärmaktionsplan zu aktualisieren.“</p> <p>- Zu Seite 12, Punkt 1.1 Gesetzliche Grundlagen, 2. Absatz 2. Satz: Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen: „(MLUK Brandenburg, 2022)“</p> <p>- Zu Seite 13, Punkt 1.2 Zuständigkeiten, 1.Absatz 2.Satz: Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen: „Die Kartierungsergebnisse sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht.“</p> <p>Hinweise zu Ruhigen Gebieten: Auf Seite 46, erster Absatz, wird aus „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 3. Aktualisierung in der Fassung vom 19. September 2022“ zitiert.</p>	<p>Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Formulierung wird an entsprechender Stelle im Entwurf des Abschlussberichtes sinngemäß angepasst.</p> <p>Die Formulierung wird im Entwurf des Abschlussberichtes entsprechend angepasst.</p> <p>Die Formulierung wird im Entwurf des Abschlussberichtes entsprechend angepasst.</p> <p>Die entsprechende Textpassage wird im Entwurf des Abschlussberichtes gestrichen. Für die Abgrenzung der potenziell ruhigen Ge-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>„[Ruhige Gebiete sollten] auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.“</p> <p>Dieses Zitat ist jedoch nicht Bestandteil der aktuellen LAI-Hinweise, 3. Aktualisierung, sondern stammt noch aus der zweiten Fassung vom 09. März 2017 und bezieht sich auf ruhige Gebiete in Ballungsräumen (Seite 7). In der überarbeiteten aktuellen Fassung wurde bewusst auf die Nennung eines (vermeintlich) zulässigen LDEN verzichtet, da weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG hierzu Vorgaben machen. In den aktuellen LAI-Hinweisen ist dazu ausgeführt:</p> <p>„Die Plan aufstellenden Behörden verfügen damit über weitgehende Spielräume bei der Definition von ruhigen Gebieten, den zugrundeliegenden Auswahlkriterien, den Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Gebiete sowie der Art und Weise der rechtlichen Festlegung.“</p> <p>In der dritten Runde der Lärmaktionsplanung wurden potenziell ruhige Landschaftsräume sowie potenziell innerstädtische Ruheinseln identifiziert. Diese Flächen wurden im aktuellen Entwurf zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung weiterhin als eignungsfähig eingestuft. Sofern (einige dieser) Flächen als ruhige Gebiete festgesetzt werden, ist deren Geolage unter Verwendung der Formatvorlage „LAP_ruhige_Gebiete_Lage.shp“ zu übermitteln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (ggf. unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der</p>	<p>biere ergeben sich daraus allerdings keine Veränderungen.</p> <p>Die entsprechenden Informationen werden im Rahmen der Meldung an das LfU (Landesamt für Umwelt) übergeben.</p> <p>Auf diese Rahmenbedingungen wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes bereits hingewiesen bzw. wurden diese im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - mit diesen Behörden eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie zur Meldung des beschlossenen Lärmaktionsplans das Formular des MLUK unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/laerm/umgebungslaerm/laermaktionsplanung/ zu verwenden und dem MLUK nach Beschlussfassung dieses als Excel-Dokument zuzusenden.</p>	<p>Stand 18.07.2024</p> <p>Eine entsprechende Zusammenfassung wird nach Beschluss des Lärmaktionsplanes erstellt und an das MLUK (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz) übersendet.</p>				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.05.2024									
1	Bürger A.H.		03.05.2024	<p>Ich möchte gern eine Stellungnahme zu dem ausgelegten Entwurf der Lärmaktionsplanung Stufe 4 abgeben.</p> <p>Wenn ich den Entwurf richtig verstehe, wird überlegt, auf einem Teil der Sonnewalder Straße in Finsterwalde die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren, um die Lärmbeeinträchtigung zu senken.</p> <p>Dieses Vorhaben findet meine volle Unterstützung, da ich denke, dass diese Maßnahme die Wohnqualität alle Bewohner der Sonnewalder Straße erhöht.</p> <p>Zur Diskussion steht scheinbar die Frage, ob es durchgeführt wird und falls ja, in welchem Bereich dies geschehen könnte.</p> <p>Ich wohne mit meiner Familie in der Sonnewalder Straße. Das Haus liegt genau zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Heine-Straße. Hier ist der Abstand der Fensterfront zur Bordsteinkante der Sonnewalder Straße nicht einmal 5 Meter und die vorbeifahrenden KFZ sind auch bei geschlossenen Fenstern deutlich hörbar.</p>	<p>Die Überprüfung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes des Lärmaktionsplanes und bereits berücksichtigt.</p> <p>Unterstützendes Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>In Rahmen der Lärmkartierung wurde die Bestandssituation auf Grundlage der Verkehrsaufkommen sowie der Bebauungssituation bewertet. Im entsprechenden Bereich sind erhöhte Lärmbetroffenheiten vorhanden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 Hauptverkehrsstraßen mit Belastung größer 3 Mio Kfz pro Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 18.07.2024				
				<p>Wenn ich die Lärmkarte richtig interpretiere, fällt mein Grundstück in die Kategorie maximale Lärmbetroffenheit und dies nicht nur auf der Straßenseite, sondern auch im hinteren Bereich des Grundstückes.</p> <p>Sollte die Frage aufkommen, ob die herab gesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung ab der Lessingstraße oder ab der Heinrich-Heine Straße erfolgen sollte, bin ich der Meinung, dass es ab der Heinrich-Heine-Straße, stadteinwärts, Tempo 30 geben sollte.</p> <p>Zum einen erhoffe ich mir daraus eine deutliche Lärmreduzierung sowohl tagsüber, als auch nachts.</p> <p>Des Weiteren möchte ich auf die in diesem Abschnitt vorhandene Fußgängerampel hinweisen. Diese wird von vielen Schul- und auch Kitakindern für den täglichen Weg zur Schule und Kita benutzt. Ich selbst habe schon zweimal meine Kinder an dieser Ampel bei einer Grünphase für die Fußgänger im letzten Moment zurückziehen müssen/können, um ein An- bzw. Überfahren meiner Kinder zu verhindern, weil die PKW-Fahrer nicht an der sie roten Ampel angehalten haben.</p> <p>Dieses Geschehen ist an der Ampel leider öfter zu sehen. Vielleicht könnte "Tempo 30" auch die Sichtbarkeit der Fußgängerampel erhöhen und damit die Sicherheit der Fußgänger auf diesem Straßenabschnitt ebenfalls erhöhen.</p> <p>Auch die Kita Sonnenschein grenzt in diesem Straßenabschnitt teilweise mit ihrem Spielgelände an die Sonnewalder Straße. Auch hier kann ich mir eine positive Wirkung auf die Gesundheit der spielenden Kinder durch die Reduzierung des Straßenlärms in dem Bereich gut vorstellen.</p>	<p>Die straßenzugewandte Gebäudefront ist Lärmpegels über 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) für den Lärmindex L den ausgesetzt. Auf der Gebäuderückseite sind hingegen lediglich erhebliche Belästigungen zu verzeichnen.</p> <p>Im vorliegenden Berichtsentwurf ist die Überprüfung einer entsprechenden Regelung für den Abschnitt zwischen Bahnhofstraße und Heinrich-Heine-Straße vorgesehen.</p> <p>Unterstützendes Statement Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ergeben sich auch positive Effekte im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Maßgebend ist hierbei die Reduzierung der Konfliktgeschwindigkeiten sowie der Reaktions- und Anhaltewege. Die entsprechenden Aspekte sind im Rahmen der verkehrsrechtlichen Überprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die entsprechenden Aspekte sind im Rahmen der verkehrsrechtlichen Überprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzungen zu berücksichtigen.</p>				